

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (19. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Achim Großmann, Norbert Formanski, Iris Gleicke, Gabriele Iwersen, Dr. Ulrich Janzen, Dr. Christine Lucyga, Dieter Maaß (Herne), Walter Rempe, Otto Reschke, Dieter Schloten, Erika Simm, Peter Conradi, Franz Müntefering, Siegfried Scheffler, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Ludwig Eich, Gunter Huonker, Dr. Uwe Jens, Horst Kubatschka, Walter Kolbow, Dr. Uwe Küster, Siegmars Mosdorf, Günter Oesinghaus, Harald B. Schäfer (Offenburg), Ursula Schmidt (Aachen), Horst Schmidbauer (Nürnberg), Bodo Seidenthal, Peter Zumkley, Gudrun Schaich-Walch, Dr. Peter Struck, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/884 —

Verbilligte Abgabe von Grundstücken sowie von Wohnungen aus Bundesbesitz für den sozialen Wohnungsbau und für andere gemeinnützige Zwecke

A. Problem

Der dringend notwendige soziale Wohnungsbau stößt vor allem in den Ballungsgebieten auf das Hindernis zu hoher Grundstückspreise. Durch den Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, Grundstücke und Wohnungen aus dem Bundesbesitz zu günstigeren Bedingungen als bisher an die Gemeinden abzugeben. Bisher militärisch genutzte und künftig nicht mehr benötigte Liegenschaften sollen im Rahmen einer Sonderregelung den Gemeinden vorrangig für Zwecke des Wohnungsbaus und der Gewerbeansiedlung zur Verfügung gestellt werden.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag in Drucksache 12/884 abzulehnen.

Bonn, den 25. November 1991

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Friedrich-Adolf Jahn (Münster)
Vorsitzender

Hans-Wilhelm Pesch
Berichterstatter

Otto Reschke

Bericht der Abgeordneten Hans-Wilhelm Pesch und Otto Reschke

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 41. Sitzung am 19. September 1991 den Antrag in Drucksache 12/884 beraten und an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuß und den Ausschuß für Fremdenverkehr zur Mitberatung überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat am 9. Oktober einvernehmlich festgestellt, daß eine weitere Befassung mit der Vorlage entbehrlich sei, da der Antrag in der Sache bereits durch die Einfügung nachfolgender Haushaltsvermerke in Kapitel 08 07 Titel 131 01 des Entwurfs des Bundeshaushalts 1992 erledigt ist:

Titel 131 01 — Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

5. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 50 v. H., im übrigen um bis zu 15 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, im Rahmen *des durch Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungsbaus gemäß §§ 88–88c II. WoBauG* und der vereinbarten Förderung gemäß § 88d II. WoBauG oder für den Wohnungsbau nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c II. WoBauG verwendet werden. Das Nähere wird durch Richtlinien bestimmt.

14. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Nutzungsbindung von mindestens 20 Jahren für folgende Zwecke um bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden:

- Altenheime, Pflegeheime, Altenwohnungen,
- Heime, Bildungseinrichtungen und Werkstätten für geistig und körperlich Behinderte,
- *Hochschulen, Schulen und Kindergärten in den alten Bundesländern.*

Das Nähere wird durch Grundsätze des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt.

15. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß *von der Bundeswehr und den alliierten Streitkräften freigegebene ehemalige Militärkrankenhäuser in den alten Bundesländern* und bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke in den neuen Bundesländern, die bisher von der ehemaligen NVA oder der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte genutzt wurden, zur Errichtung und/oder zum Betrieb von Krankenhäusern bei einer Belegungsbindung von mindestens 20 Jahren um bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert an Länder, Kreise und Gemeinden sowie Kirchen, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege oder sonstigen Dritten veräußert werden.

Das Nähere wird durch Grundsätze des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt.

Der Ausschuß für Fremdenverkehr hat in seiner Sitzung am 6. November 1991 den Antrag beraten und einstimmig beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Antrag in seiner 18. Sitzung am 9. Oktober 1991 und in seiner 22. Sitzung am 13. November 1991 beraten und den Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

II.

Der Ausschuß ist mit Mehrheit der Auffassung, daß der Antrag durch die Einfügung eines Haushaltsvermerks in Kapitel 08 07 Titel 131 01 des Entwurfs des Bundeshaushalts 1992 erledigt ist. Er betrachtet die vom Haushaltsausschuß gefundene Regelung als geeignete Grundlage für eine nachhaltige Förderung des sozialen Wohnungsbaus und anderer gemeinnütziger Zwecke. Die Ausschlußmehrheit begrüßt es vor allem, daß ein Preisnachlaß von 50 v. H. vorgesehen ist und darüber hinaus sich der Verkehrswert nach der bisherigen Nutzung ausrichtet. Besonders vorteilhaft ist es nach Auffassung der Ausschlußmehrheit für die Gemeinden, solche Flächen als Aus-, Sanierungs- und Entwicklungsgebiete auszuweisen.

Die Fraktion der SPD im Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hält an ihrem Antrag fest. Auch sie begrüßt die neuen Möglichkeiten, die sich durch den Haushaltsvermerk für den sozialen Wohnungsbau und für die anderen gemeinnützigen Zwecke eröffnen. Sie bemängelt aber, daß diese

Regelung nur für das nächste Haushaltsjahr getroffen ist. Sie sieht darin große Nachteile für die Gemeinden, die auf eine längerfristige Planung angewiesen sind.

Bonn, den 25. November 1991

Hans-Wilhelm Pesch

Otto Reschke

Berichterstatter

